

II-4888 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 30.037/77-2/91

1010 Wien, den 17 Februar 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Klappe

Durchwahl

2165 IAB
1992 -02- 19
zu 2182 U

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic,
Freundinnen und Freunde, betreffend Duldung von Schwarz-
arbeit bzw. einseitige Vollzugspraktiken zu Lasten von
Schwarzarbeitnehmern (Nr. 2182/J)

Zur Anfrage möchte ich einleitend darlegen:

Die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt und eine kontrollierte Zulassung von ausländischen Arbeitskräften sind die wesentlichen Ziele der von mir betriebenen Ausländerbeschäftigungspolitik.

Auf meine Initiative hin wurden daher im Jahre 1990 Höchstzahlen eingeführt, um eine obere Grenze für die Ausländerbeschäftigung festzulegen.

Hier das richtige Maß des Interessenausgleichs zu finden ist schwierig und ruft von vielen Seiten Kritik hervor. Während die einen in einer großzügigen Zulassung von Ausländern zum österreichischen Arbeitsmarkt einen Vorteil für die österreichische Wirtschaft sehen, wollen andere dadurch möglichst vielen Ausländern die Chance geben, die günstigen Lebens- und Arbeitsbedingungen Österreichs auch für sich zu nützen. Andererseits hätte ein unkontrollierter Zugang ausländischer Arbeitnehmer/innen negative Folgen für die österreichische Volkswirtschaft und auch für die bereits in Österreich arbeitenden Menschen, egal ob Inländer/innen

- 2 -

oder bereits integrierte Ausländer/innen. Erst in jüngster Zeit wurde ich kritisiert, daß ich eine zu "liberale" Ausländerbeschäftigungspolitik betrieben hätte.

Ein Versuch, für diesen Interessensausgleich einen Maßstab zu finden, war die Einführung des Systems der Höchstzahlen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte im Jahr 1990.

Der Verhinderung von illegaler Beschäftigung kommt natürlich auch eine wichtige Rolle bei der Umsetzung dieser Politik zu. Dies kann nur durch ein Bündel von Maßnahmen erreicht werden. So wurden im Jahre 1990 auf meine Initiative die Kontrollrechte und -möglichkeiten im Ausländerbeschäftigungsgesetz wesentlich erweitert; ich möchte hier nur die Auskunfts- und Meldepflichten des Arbeitgebers, die Assistenzleistung der Sicherheitsbehörden und Arbeitsinspektorate, die Datenübermittlung hinsichtlich der Versicherungszeiten von den Trägern der Sozialversicherung und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung, sowie die Parteistellung der Landesarbeitsämter im Verwaltungsstraf- bzw. Untersagungsverfahren anführen.

Ebenso wurden die Strafsätze erhöht; so beträgt die Mindeststrafe bei illegaler Beschäftigung von bis zu drei Arbeitnehmern S 5.000,-.

Durch die jüngst in Kraft getretene weitere Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz wurden die Meldepflichten der Arbeitgeber erweitert und der automatische Datenabgleich mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger soll ab 1993 möglich sein.

Ich habe auch veranlaßt, daß die Landesarbeitsämter schrittweise mit modernen technischen Hilfsmitteln, wie Funkgeräten und Mobiltelefonen ausgestattet werden.

Nicht zuletzt ist die Kontrolle der illegalen Beschäftigung auch von einer entsprechenden ausreichenden personellen Ausstattung abhängig, die gerade in Zeiten der Einsparungen im öffentlichen

- 3 -

Bereich einerseits und - unbestritten - stark angesteigenden Anforderungen an die Arbeitsmarktverwaltung andererseits, das größte Problem für die Behörden darstellt.

Frage 1:

"Wieviele MitarbeiterInnen Ihres Ressorts auf Vollzeitbasis stehen in den einzelnen Bundesländern ausschließlich oder überwiegend für betriebliche Kontrolltätigkeiten zur Bekämpfung von Schwarzarbeit zur Verfügung?"

Antwort:

Wie ich bereits einleitend bemerkt habe, ist die mangelnde personelle Ausstattung ein schwerwiegendes Problem bei der Vollziehung der gesetzlichen Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung und ich bin bemüht, diesem Manko abzuhelpfen. Es müssen daher Mitarbeiter/innen, die betriebliche Kontrolltätigkeiten durchführen, daneben auch noch zu anderen Aufgaben herangezogen werden. Beim Landesarbeitsamt Wien ist eine Abteilung mit sieben Bediensteten eingerichtet, die diese Kontrollen durchführt; in den anderen Bundesländern ist es so, daß bei jedem Arbeitsamt ein(e) Sachbearbeiter/in mit der Kontrolle der Schwarzarbeit beschäftigt ist. Bei konkreten Verdachtsmomenten (Anzeigen etc.) werden auch andere Bedienstete zu Kontrollen herangezogen und in vielen Fällen die Assistenzleistung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes in Anspruch genommen.

Frage 2:

"Wieviele MitarbeiterInnen wurden der Arbeitsmarktverwaltung für betriebliche Kontrolltätigkeiten gegen Schwarzarbeit vor dem Wiener Wahlkampf zur Verfügung gestellt?"

Antwort:

Die Zahl der Betriebskontrollen hat mit dem Wiener Wahlkampf nichts zu tun. Es finden nach wie vor im Bedarfsfall gemeinsam mit Organen der Gemeinde durchgeführte Kontrollen statt.

Frage 3:

"Wie lange bestand diese Dienstzuteilung?"

Antwort:

Die Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf obige Antwort.

Frage 4:

"Wieviele Betriebe wurden in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf das Vorliegen von Schwarzarbeitsverhältnissen in den Jahren 1989, 1990 sowie 1991 kontrolliert?"

Die entsprechenden Zahlen lauten:

Niederösterreich:

382 Betriebe, 223 Verstöße, 585 Ausländer/innen

das Burgenland:

105 Betriebe, 76 Verstöße, 148 Ausländer/innen

Tirol:

37 Betriebe, 5 Verstöße, 13 Ausländer/innen

die Steiermark:

20 Betriebe, 20 Verstöße, 42 Ausländer/innen

Oberösterreich:

30 Betriebe, 1 Verstoß, 2 Ausländer/innen

Salzburg:

1 Betrieb, 1 Verstoß, 2 Ausländer/innen

Vorarlberg:

33 Betriebe, 3 Verstöße, 3 Ausländer/innen

Kärnten:

140 Betriebe, 98 Verstöße, 175 Ausländer/innen.

Es wurden also im Jahre 1990 insgesamt 969 Betriebe kontrolliert, wobei in 594 Fällen Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz festgestellt wurden, wovon 1.574 Ausländer/innen betroffen waren.

Die Zahlen für 1991 liegen erst bis einschließlich Oktober vor.

Wien

323 Betriebe, 236 Verstöße, 1.324 Ausländer/innen

Niederösterreich:

230 Betriebe, 162 Verstöße, 673 Ausländer/innen

- 5 -

das Burgenland:

243 Betriebe, 79 Verstöße, 173 Ausländer/innen

Tirol:

211 Betriebe, 74 Verstöße, 98 Ausländer/innen

die Steiermark:

167 Betriebe, 98 Verstöße, 289 Ausländer/innen

Oberösterreich:

143 Betriebe, 72 Verstöße, 191 Ausländer/innen

Salzburg:

36 Betriebe, 36 Verstöße, 160 Ausländer/innen

Vorarlberg:

62 Betriebe, 10 Verstöße, 17 Ausländer/innen

Kärnten:

121 Betriebe, 108 Verstöße, 248 Ausländer/innen.

Es wurden also in den ersten zehn Monaten des Jahres 1991 insgesamt 1.536 Betriebe kontrolliert, wobei in 875 Fällen Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz festgestellt wurden, wovon 3.173 Ausländer/innen betroffen waren.

Frage 5:

In wievielen Fällen wurden bei diesen Kontrolltätigkeiten in den einzelnen Bundesländern in den Jahren 1989, 1990, 1991 Fälle von Schwarzarbeit aufgedeckt?

Wieviele ArbeitnehmerInnen waren jeweils betroffen?"

Antwort:

Statistiken für das Jahr 1989 liegen nicht vor; die globale zahlenmäßige Erfassung erfolgte als Konsequenz der Grenzöffnung während des Jahres 1989 erst ab 1990 und es werden die Erfassungskategorien schrittweise ausgebaut. Im Jahre 1990 wurden in Wien 221 Betriebe und Baustellen kontrolliert, wobei in 138 Fällen Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz festgestellt wurden, davon waren 546 ausländische Arbeitnehmer/innen betroffen.

Frage 6:

"Wie hoch war die durchschnittliche Bestrafung von Arbeitgebern in den genannten Fällen von Schwarzarbeit pro illegal beschäftigter Arbeitskraft?"

Antwort:

Da, wie ich bereits oben ausgeführt habe, die Erfassungskategorien der statistischen Erfassung schrittweise ausgebaut werden, wird eine solche Erhebung erst seit Anfang 1992 durchgeführt und es liegen daher noch keine ausgewerteten Daten vor.

Frage 7:

"Warum und aufgrund welchen Rechtstitels wurden die betroffenen ArbeitnehmerInnen namentlich der Fremdenpolizei bekannt gegeben?"

Antwort:

Dies ist nicht der Fall.

Frage 8:

"Warum und auf welcher rechtlichen Basis erfolgte die Übermittlung negativer Bescheide in AusländerInnenbeschäftigungsangelegenheiten an die Fremdenpolizei?"

Antwort:

Da der gesicherte Unterhalt eines/r Fremden auch eine Voraussetzung für die Erteilung eines Sichtvermerkes ist, werden die Bescheide, um eine zusätzliche Belastung der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung durch ständige Anfragen der Fremdenpolizei zu verhindern, im Wege der Rechtshilfe an die fremdenpolizeilichen Behörden übermittelt.

Den von Ihnen so bezeichneten "Datenverbund" mit den fremdenpolizeilichen Behörden gibt es nicht.

Frage 9:

"Das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses hängt nicht von der Wahrnehmung oder Unterlassung der Pflicht des Arbeitgebers zur Anmeldung bei der Sozialversicherung ab; warum wurde dennoch keine

- 7 -

Legalisierung der betroffenen Arbeitskräfte ad personam vorgenommen?"

Antwort:

Hinsichtlich der ersten Phase der Beschäftigung in Österreich wurde von den Experten der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer überwiegend die Auffassung vertreten, daß weiterhin dem Arbeitgeber die Beschäftigungsbewilligung erteilt werden sollte. Dies sowohl aus dem Grunde der Prüfung der arbeitsmarktlichen Notwendigkeit der Zulassung einer zusätzlichen ausländischen Arbeitskraft als auch aus dem Grunde der Prüfung, ob der Arbeitgeber die Gewähr bietet, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen zum Schutze des Ausländers eingehalten werden.

Bei einer arbeitsplatzbezogenen Prüfung kann naturgemäß nur der Arbeitgeber - nicht aber der ausländische Arbeitnehmer - den Nachweis erbringen, daß trotz ordentlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen keine geeignete inländische oder integrierte ausländische Arbeitskraft für die Besetzung des Arbeitsplatzes in Frage kommt.

Aus diesen Gründen erfolgte die "Legalisierung" im Rahmen des geltenden Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Frage 10:

"Warum wurde bei der Novellierung des Arbeiterkammergesetzes (Regierungsvorlage) bei den Definitionen des § 10 bewußt darauf verzichtet, ein subjektives Recht betroffener SchwarzarbeitnehmerInnen auf Vertretung einzuführen?"

Antwort:

Das am 13. November 1991 vom Nationalrat beschlossene Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl.Nr. 626/1991, basiert nicht auf einer Regierungsvorlage, sondern auf einem Initiativantrag im Sinne des Art. 41 Abs. 1, erster Satzteil B-VG.

Im übrigen geht die Frage von unrichtigen Voraussetzungen aus, da auch sogenannte Schwarzarbeitnehmer und Schwarzarbeitnehmerinnen Anspruch auf Vertretung durch die Arbeiterkammer haben, da der

Schutzzweck des Arbeitsrechtes im allgemeinen es gebietet, gerade auch Personen, einzubeziehen, welche volle Ansprüche aus der Arbeitstätigkeit, jedoch wegen der Nichtigkeit des Arbeitsvertrages nur aus dem Grunde des Schadenersatzes haben.

Überdies ist zu berücksichtigen, daß sich der Rechtsschutz gemäß § 7 Arbeiterkammergesetz 1992 auf arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten erstreckt; zu diesen in die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte fallenden Angelegenheiten zählen auch die Schadenersatzansprüche eines ohne gültigen Arbeitsvertrag beschäftigten Arbeitnehmers gemäß § 29 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Abschließend möchte ich betonen, daß diese Rechtsauffassung wonach auch Ausländer, welche ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden, ein Recht auf Rechtsvertretung haben, auch der tatsächlichen Beratungs- und Vertretungspraxis der Arbeiterkammer entspricht.

Frage 11:

"Werden Sie in Hinkunft aktiv werden, um eine erleichterte Beweisführung für betroffene SchwarzarbeiterInnen bzw. einen Rechtsanspruch auf Vertretung ehebaldigst einzuführen?"

Wenn nein, warum nicht?"

Antwort:

Eine Beantwortung erübrigt sich im Hinblick auf die obige Frage.

Frage 12:

"Sind Sie sich dessen bewußt, daß ohne Kooperation der Behörden mit den betroffenen Arbeitskräften angesichts der personellen Ressourcen der Arbeitsmarktbehörden eine wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit auch in Hinkunft unmöglich sein wird?"

Antwort:

In meinem Vollzugsbereich werden nicht die Ausländer, sondern lediglich die Arbeitgeber bestraft. Die Arbeitsmarktverwaltung reagiert auch auf Anzeigen, daß eine illegale Beschäftigung vor-

- 9 -

liegt, ohne den Anzeiger zu bestrafen oder der Fremdenpolizei bekanntzugeben; ich kann daher Ihrer Ansicht nicht folgen.

Frage 13:

"Sind Sie sich dessen bewußt, daß durch diese Vollzugspraktiken, die sich einseitig zu Lasten der betroffenen ArbeitnehmerInnen auswirken, Schwarzarbeit im großen Stil in Österreich ermöglichen und begünstigen?"

Antwort:

Wie ich bereits ausgeführt habe, stimme ich betreffend die Voraussetzungen, von denen Sie ausgehen, nicht mit Ihnen überein, weshalb ich auch zu anderen Schlüssen komme.

Frage 14:

"Ist Ihnen das höchstgerichtliche Verfahren betreffend Bestrafung von Schwarzarbeitgebern bekannt?"

Wie stehen Sie persönlich zur geforderten "Tribunalqualität" der Entscheidung betreffend Bestrafung von Schwarzarbeitgebern?"

Antwort:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 12. Oktober 1991, Zl.G 294/91-2, ein Gesetzesprüfungsverfahren betreffend die Verfassungswidrigkeit der lit. a des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG, BGBl.Nr. 218/1975, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 231/1988, eingeleitet. In dem diesen Beschluß zugrundeliegenden Individualbeschwerdeverfahren hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Stellung genommen. Das angeführte Gesetzesprüfungsverfahren bezieht sich jedoch auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Jänner 1991, in dem durch das Bundesgesetz mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, BGBl.Nr. 358/1990, Art. I, im Verwaltungsstrafverfahren als Berufungsbehörde die Unabhängigen Verwaltungssenate eingerichtet wurden. Bei diesen handelt es sich laut allgemeiner Auffassung auch der Rechtslehre, um "Tribunale" im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Diese UVS entscheiden auch im Berufungsverfahren gegen Strafen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt aus meiner Sicht eine Verfassungswidrigkeit der Strafbestimmungen nicht

gegeben ist. Aus diesem Grunde erfolgte hier auch keine gesonderte Stellungnahme.

Frage 15:

"Ist Ihnen bekannt, daß es sich bei Verfahren zur Abschiebung von Schwarzarbeitern um reine verwaltungsbehördliche Verfahren ohne Tribunalqualität handelt?

Wie stehen Sie persönlich - unbeschadet der sachlichen Zuständigkeit des Innenressorts - zu dieser Diskrepanz in der Rechtsschutzqualität für Arbeitgeber einerseits und ArbeitnehmerInnen andererseits?"

Antwort:

Wie Sie selbst angeführt haben ist dies eine Frage die in die Zuständigkeit des Innenministers fällt. Unbeschadet dessen darf ich anmerken, daß gegen die Verhängung einer Schubhaft die Möglichkeit einer Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat gegeben ist.

Frage 16:

"Im Entwurf eines Niederlassungsgesetzes des Innenministers werden völlig unrealistische Wohnungsgrößen pro Person für den Familiennachzug von ArbeitsmigrantInnen verlangt; wie stehen Sie persönlich dazu, daß der Familiennachzug langjähriger ArbeitsmigrantInnen in Österreich durch derartige Normen des Innenministers in Hinkunft unterbunden werden soll?"

Antwort:

Auch dies ist eine Frage, die in den Zuständigkeitsbereich des Innenministers fällt. Unbeschadet dessen möchte ich jedoch feststellen, daß die Frage der ausreichenden Wohnungsmöglichkeit ein entscheidender Punkt der Arbeitsmigration ist, dem besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.

Die Frage geht im übrigen von falschen Voraussetzungen aus, da in dem mir vorliegenden Entwurf eines Niederlassungsgesetzes keine Wohnungsgrößen normiert sind.

Der Bundesminister:

